



# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **GEMEINDEVERFASSUNG**

**2006**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeverfassung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1 Aufgaben

Aufgaben

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

<sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Bund, vom Kanton oder von einer anderen Organisation ausschliesslich beansprucht werden.

Dienstleistungsunternehmen Gemeinde

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Organe und die Verwaltung der Gemeinde orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem

- a) sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;
- b) die von der Gemeinde erbrachten Leistungen bei vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten bestimmen in den Grundzügen Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung. Der Beschluss erfolgt in Kenntnis der Kosten.

Produkte  
Leistungsaufträge

### **Art. 3**

Die Gemeindeversammlung kann für bestimmte Sachbereiche vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen. Sie geht dabei wie folgt vor:

- a) Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung und die beabsichtigte Wirkung (Produktedefinition). Die Gemeindeversammlung beschliesst zusammen mit dem Voranschlag den dazu erforderlichen Kredit (Produktbudget).
- b) Der Gemeinderat konkretisiert zuhanden der Verwaltung die von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Produktedefinitionen in Form von Leistungsaufträgen.

Führungsinstrumente

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Um seine Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, verfügt der Gemeinderat über wirkungsvolle Führungsinstrumente, namentlich über die Finanzbuchhaltung, über die Kostenrechnung und über regelmässige Befragungen der Leistungsbezüger, Stimmberechtigten und Bürger.

<sup>2</sup> Er stellt mit Führungsinstrumenten sicher, dass die bestellten Produkte bezüglich Menge und Qualität zu den vereinbarten Bedingungen erbracht werden, sowie die Wirkung und die Kosten den beschlossenen Vorgaben entsprechen.

<sup>3</sup> Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die Ergebnisse.

Aufsicht

#### **Art. 5**

Der Gemeinderat und der Verwaltungsleiter

- a) wachen über die allgemeine Planung;
- b) überwachen die Ausführung der Beschlüsse;
- c) sorgen für die Einhaltung der gesetzten Fristen.

## **1.2 Allgemeine Bestimmungen**

Wählbarkeit

#### **Art. 6**

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis alle in der Gemeinde stimmberechtigten Personen gemäss Artikel 27 hienach.
- b) in das Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) alle Stellen, die die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung erfüllen.

Unvereinbarkeit

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

#### **Art. 8**

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Kommissionen ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht

#### **Art. 9**

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

|  |   |
|--|---|
| Amtsdauer  | <p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>   |
| Amtszeitbeschränkung                                       | <p><b>Art. 11</b></p>   |
| Behördenmitglieder und Kommissionen                        | <p><sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Eine erneute Wahl ist nach 4 Jahren Unterbruch möglich.</p>   |
| Demission  | <p><sup>3</sup> Demissionen sind bis mindestens 3 Monate im voraus einzureichen.</p>  |
| Gemeindepräsident  | <p><sup>4</sup> Die maximale Amtszeit als Präsident ist auf 2 Amtsdauern beschränkt.</p> <p><sup>5</sup> Die maximale Amtszeit als Gemeinderat und als Präsident ist auf 16 Jahre beschränkt.</p>   |
| Angebrochene Amtsdauer Behördenmitglieder und Kommissionen | <p><sup>6</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>   |
| Verfahren in Behörden und Kommissionen                     | <p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Es gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften, wie Sie für die Gemeindeversammlung festgelegt sind.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> <p><sup>3</sup> Es darf beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>  |
| Ausstand   | <p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz</li> <li>b) die gesetzlichen Vertreter</li> <li>c) die statutarischen Vertreter</li> <li>d) die vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> |
| Sekretariat  | <p><b>Art. 14</b></p> <p>Der Sekretär hat in der Behörde oder der Kommission, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.</p>  |

Protokoll

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Protokolle von Gemeindebehörden und Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Protokolle enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im weiteren gelten die Vorschriften für Versammlungsprotokolle sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **1.3 Finanzhaushalt**

Finanzierung, Folgekosten, Tragbarkeit

### **Art. 16**

Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.

Finanzplan

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 8 Jahre.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.

<sup>3</sup> Er informiert die Stimmberechtigten über die wichtigsten Erkenntnisse.

### **Art. 18**

Finanzkompetenzen  
Stimmberechtigte

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:

- a) neue Ausgaben von über Fr. 250'000.--
- b) neue Ausgaben von Fr. 70'000.-- bis Fr. 250'000.--, wenn das Referendum zustande kommt

Gemeinderat

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:

- a) neue Ausgaben bis Fr. 70'000.--
- b) neue Ausgaben unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Fr. 250'000.--

wiederkehrende  
Ausgaben

<sup>3</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.

Freier Ratskredit

<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 8'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.

Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Finanzbeschlüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

|   |   |
|---|---|
|   | <p><sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Beschlusses.</p>   |
| Veröffentlichung                          | <p><sup>3</sup> Der Gemeindegeschreiber macht Beschlüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 im Amtsanzeiger von Konolfingen öffentlich bekannt.</p> <p><sup>4</sup> Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die erforderliche Anzahl Unterschriften, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenaufgabe.</p>  |
| Zustandegekommen                          | <p><sup>5</sup> Das Referendum gilt als zustandegekommen, wenn mindestens 5% der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen.</p> <p><sup>6</sup> Das Begehren wird bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Die Unterschriften werden anhand des Stimmregisters überprüft.</p> <p><sup>7</sup> Ist das Referendum zustandegekommen, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.</p>   |
| Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte    | <p><b>Art. 20</b></p> <p>Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen.</li> <li>b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken.</li> <li>c) Anlagen in Immobilien.</li> <li>d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen.</li> <li>e) Verzicht auf Einnahmen.</li> <li>f) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen.</li> <li>g) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li> <li>h) Entwidmung von Verwaltungsvermögen.</li> </ul> |
| Nachkredite                               | <p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt war.</p> <p><sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, aber nicht mehr als Fr. 70'000.--, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>  |
| Kreditüberschreitung<br>Kreditübertretung | <p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Ist das zuständige Organ mit Nachkrediten nicht einverstanden, kann es eine nichtständige Kommission einsetzen. Wählbar sind nur Stimmberechtigte.</p>  |

<sup>2</sup> Die nicht ständige Kommission klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab, informiert die nächste Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

Gebundene Ausgaben

**Art. 23**

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Bruttoprinzip

**Art. 24**

Für alle Ausgabenbeschlüsse gilt das Bruttoprinzip.

Rahmenkredite

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann Rahmenkredite beschliessen.

<sup>2</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

<sup>3</sup> Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die einzelnen Objektkredite beschliessen darf.

## **2. Gemeindeorganisation**

### **2.1 Gemeindeorgane**

Organe

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

### **2.2 Stimmberechtigte**

Stimmrecht

**Art. 27**

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

## Initiative

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- c) nicht rechtswidrig ist,
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

## Ungültigkeit

<sup>3</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>4</sup> Fehlt eine Voraussetzung gemäss Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

## Behandlungsfrist

<sup>5</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

## Petition

### Art. 29

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb von 9 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## Konsultativabstimmung

### Art. 30

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann über Geschäfte abstimmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an das Abstimmungsergebnis nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

## Zuständigkeit

### a) Urnenwahlen

### Art. 31

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

#### 1. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person
- den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person

#### 2. im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- die 5 Mitglieder des Gemeinderates
- die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

b) Gemeindeversammlung **Art. 32**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung
- d) den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- e) die Rechnung
- f) soweit Fr. 250'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden
- i) allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Art. 3 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes.
- k) Bestimmt das externe Rechnungsprüfungsorgan.

## 2.3 Gemeinderat

Gemeinderat

### Art. 33

Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten und Vizepräsidenten aus 7 Mitgliedern.

Führung der Gemeinde

### Art. 34

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Befugnisse

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Verordnungen

### Art. 35

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts)
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder
- c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung
- d) Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Gemeindereglement nichts anderes bestimmt wird
- e) Einsetzung weiterer Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- f) Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen
- g) Unterschriftsberechtigung
- h) Anweisungsbefugnis

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:

- a) die Zuständigkeitsordnung mittels Funktionendiagramm
- b) das Organigramm (Unterstellungsverhältnisse)
- c) das privatrechtlich angestellte Aushilfspersonal

## 2.4 Prüfungsorgane

Geschäftsprüfungs-  
kommission GPK

### Art. 36

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Sie ist gegenüber der Gemeindeversammlung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft alle Geschäfte, die referendumpflichtig sind oder der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Sie berichtet dem Gemeinderat schriftlich zur Hauptsache über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann ihre Anträge mündlich erläutern.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Geschäfte und respektiert dabei die pflichtgemässe Ermessensausübung von Behörden und Verwaltung.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht auf Einsicht in alle Akten und ist befugt, von Behörden und Verwaltung die erforderlichen Auskünfte einzuholen, soweit dies nicht durch Vorschriften des übergeordneten Rechts ausgeschlossen ist.

### Art. 37

Datenschutz

<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung. <sup>2)</sup>

### Art. 38

Rechnungsprüfung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Voraussetzungen und die in jedem Fall zu erfüllenden Aufgaben.

## 2.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

### Art. 39

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I bestimmt.

Wähleranteil

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Mitglieder in ständige Kommissionen hat sich der Gemeinderat an den Wähleranteil bei den Proporzahlen des Gemeinderates zu halten, soweit genügend Vorschläge eingehen. Die Zuteilung der Sitze nach Parteien ist gesamthaft über alle ständigen Kommissionen (LIKO SFK, SK, HTK, KÖSI und VEK) vorzunehmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

### Art. 40

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Protokollführung, Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

<sup>4</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

Delegation

### Art. 41

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## 2.6 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

### Art. 42

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## **2.7 Abstimmungen, Wahlen**

Verfahren

### **Art. 43**

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Walkringen.

## **3. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

### **3.1 Öffentlichkeit**

Gemeindeversammlung

### **Art. 44**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### **3.2 Information**

Information der Bevölkerung

### **Art. 45**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Information erfolgt rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte, Information, Datenschutz, Einsicht

### **Art. 46**

Es wird die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz angewendet.

Vorschriften der Gemeinde

### **Art. 47**

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### **3.3 Protokolle**

a) Grundsatz

### **Art. 48**

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

#### **Art. 49**

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i) Zusammenfassung der Beratung
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers

c) Genehmigung des  
Gemeindever-  
sammlungsprotokolls

#### **Art. 50**

<sup>1</sup> Die Verwaltung legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **4. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **4.1 Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweige-  
pflicht

#### **Art. 51**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verant-  
wortlichkeit

#### **Art. 52**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kürzung des Gehaltes durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

### **Art. 53**

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **4.2 Rechtspflege**

Beschwerde

### **Art. 54**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang

### **Art. 55**

Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 56**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat inkl. Präsident und Vizepräsident wird erstmals auf 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die übrigen Kommissionen werden auf 1. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission wird erstmals auf 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>4</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

**Art. 57**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationreglement vom 20. September 1993 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

<sup>3</sup> Die Änderungen „2006“ treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 1. Juli 2006 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der bisherigen Kommissionen gemäss Anhang I bleiben bis 31. Dezember 2006 gewählt. Das Mietamt wird per 30. Juni 2006 aufgelöst.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2006.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
Der Präsident:                      DIE SEKRETÄRIN:

P. Hügli

B. Steudler

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. April bis 8. Mai 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 7. und 21. April 2006 bekannt.

Walkringen, 5. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin:

**Genehmigung**

durch das Amt für Gemeinden- und Raumordnung

# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Anhang I zur Gemeindeverfassung**

### **ständige Kommissionen und Finanz- Ausschuss**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl           | 5   |
| Mitglied von Amtes wegen | ein Mitglied des Gemeinderates  |
| Wahlorgan                | Gemeinderat   |
| Vorschlagsrecht          | Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen   | Hauswarte   |
| Aufgaben                 | gemäss Organigramm, Liegenschaften  |
| Finanzielle Befugnisse   | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite  |
| Sekretariat              | Der Gemeinderat wählt einen Sekretär (Art. 28 GVO)                                    |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse                                       |

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Mitgliederzahl           | 5  |
| Mitglied von Amtes wegen | ein Mitglied des Gemeinderates   |
| Wahlorgan                | Gemeinderat  |
| Vorschlagsrecht          | Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben  |
| Übergeordnete Stellen    | Gemeinderat  |
| Aufgaben                 | gemäss Organigramm, AHV, Kultur, Sport, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Altersfragen |
| Finanzielle Befugnisse   | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite   |
| Sekretariat              | Der Gemeinderat wählt einen Sekretär (Art. 28 GVO)                                     |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse  |

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl           | 7   |
| Mitglied von Amtes wegen | ein Mitglied des Gemeinderates  |
| Wahlorgan                | Gemeinderat   |
| Vorschlagsrecht          | Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben       |
| Übergeordnete Stellen    | administrativ: Gemeinderat<br>fachlich: Schulinspektorat                                    |
| Untergeordnete Stellen   | Lehrerschaft, Kindergärtnerinnen, Fachlehrerschaft, Schulleitung                            |
| Aufgaben                 | gemäss kantonaler Gesetzgebung evtl. gemäss Schulreglement der Gemeinde, gemäss Organigramm |
| Finanzielle Befugnisse   | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite  |
| Sekretariat              | Der Gemeinderat wählt einen Sekretär (Art. 28 GVO)  |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich         |
| Besonderes               | Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit           |

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl           | 7   |
| Mitglied von Amtes wegen | ein Mitglied des Gemeinderates  |
| Wahlorgan                | Gemeinderat   |
| Vorschlagsrecht          | Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen   | Wegmeister, Gemeindearbeiter  |
| Aufgaben                 | gemäss Organigramm, Strassen- und Wegreglement, Baureglement                          |
| Finanzielle Befugnisse   | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite  |
| Sekretariat              | Der Gemeinderat wählt einen Sekretär (Art. 28 GVO)                                    |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse                                       |

---

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Mitgliederzahl           | 5  |
| Mitglied von Amtes wegen | ein Mitglied des Gemeinderates   |
| Wahlorgan                | Gemeinderat  |
| Vorschlagsrecht          | Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben  |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat  |
| Untergeordnete Stellen   | Feuerwehrstab, Ackerbaustellenleiter, Schwellenmeister   |
| Aufgaben                 | gemäss Organigramm, Feuerwehrreglement und Verordnung über die Notorganisation bei Katastrophen und ausserordentlichen Lagen, Schwellenreglement |
| Finanzielle Befugnisse   | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite   |
| Sekretariat              | Der Gemeinderat wählt einen Sekretär (Art. 28 GVO)   |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse  |

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl           | 7   |
| Mitglied von Amtes wegen | ein Mitglied des Gemeinderates  |
| Wahlorgan                | Gemeinderat   |
| Vorschlagsrecht          | Gemeinderat und Parteien, welche an den letzten Gemeinderatswahlen teilgenommen haben         |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stellen   | Brunnenmeister und -stellvertreter, Kanalisationskontrolleur                                  |
| Aufgaben                 | gemäss Organigramm, Abwasserentsorgungsreglement, Wasserversorgungsreglement, Abfallreglement |
| Finanzielle Befugnisse   | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite  |
| Sekretariat              | Der Gemeinderat wählt einen Sekretär (Art. 28 GVO)  |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse   |

|                          |  |              |
|--------------------------|--|--------------|
| Mitgliederzahl           | 6  |              |
|                          | Gemeinde Arni  | 1 Mitglied   |
|                          | Gemeinde Biglen  | 2 Mitglieder |
|                          | Gemeinde Landiswil   | 1 Mitglied   |
|                          | Gemeinde Walkringen  | 2 Mitglieder |
| Mitglied von Amtes wegen | Gemeinderatsmitglied von Walkringen<br>(Ressort Ver- und Entsorgung)   |              |
| Wahlorgan                | Gemeinderäte der Vertragsgemeinden   |              |
| Amtszeit                 | Nach Regelung der Gemeinde Walkringen  |              |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat Walkringen   |              |
| Untergeordnete Stellen   | Lebensmittelkontrolleur und Stellvertreter (administrativ)   |              |
| Aufgaben                 | Es wird auf den Vertrag zwischen den<br>Gemeinden verwiesen.<br>Die Aufgaben umfassen insbesondere:  | vier         |
|                          | - Lebensmittelkontrollen   |              |
|                          | - Antrag an die Vertragsgemeinden für Vertragsänderungen; Änderungen der Beiträge pro Einwohner; Änderungen der Besoldungen; Erstellen von Rechnung und Voranschlag; |              |
| Finanzielle Befugnisse   | im Rahmen des Voranschlages  |              |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse  |              |

## FINANZAUSSCHUSS <sup>9)</sup>

---

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl           | 3   |
| Mitglied von Amtes wegen | Gemeindepräsident (Vorsitz)<br>1 Mitglied des Gemeinderates<br>Gemeindeschreiber<br>Finanzverwalter |
| Übergeordnete Stelle     | Gemeinderat   |
| Aufgaben                 | gemäss Organigramm, Finanzplanung, Steuern  |
| Finanzielle Befugnisse   | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite  |
| Sekretariat              | Finanzverwalter   |
| Unterschriften           | Vorsitzender und Sekretär im Rahmen der Befugnisse  |

## SPITEX-KOMMISSION <sup>10)</sup>

---

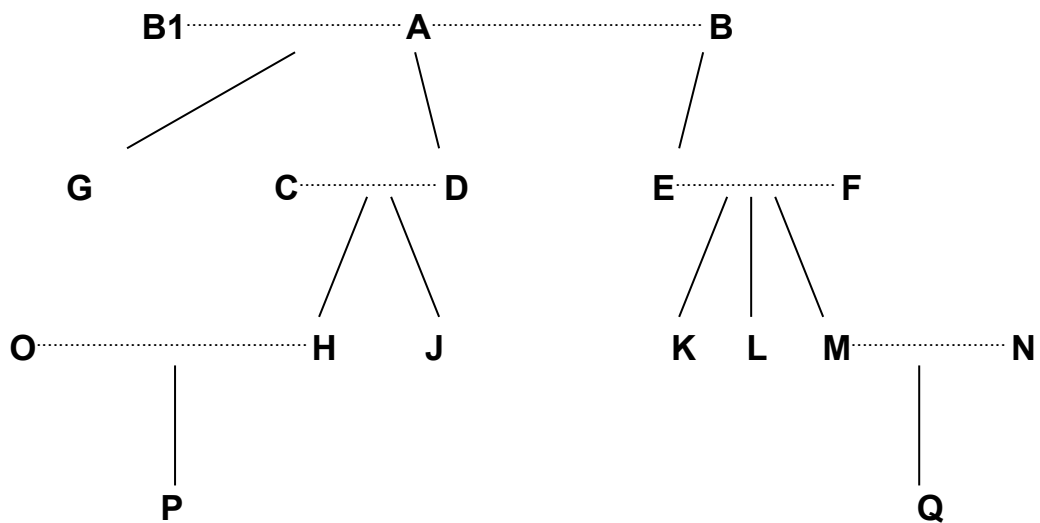
|                          |   |
|--------------------------|---|
| Mitgliederzahl           | 5   |
| Zusammensetzung          | Jede der Vertragsgemeinden der Vereinbarung „Interkommunale Steuerung der regionalen SPITEX-Organisation“ ist mit einem Mitglied in der SPITEX-Kommission vertreten   |
| Zuständigkeit            | Die SPITEX-Kommission ist zuständig für die strategische Steuerung der regionalen SPITEX-Organisation   |
| Mitglied von Amtes wegen | 1 Mitglied des Gemeinderates Walkringen   |
| Wahlorgan                | Gemeinderäte der Vertragsgemeinden  |
| Amtszeit                 | Nach Regelung der Gemeinde Walkringen   |
| Stimmrecht               | Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme  |
| Präsidium                | Das Präsidium der Kommission obliegt der Einwohnergemeinde Walkringen, welche als Sitzgemeinde eingesetzt ist   |
| Aufgaben                 | Die Kommission<br>a) schliesst mit der regionalen SPITEX-Organisation den Leistungsvertrag ab, sofern die vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Abgeltungen lastenausgleichsberechtigt sind;<br>b) kündigt gegebenenfalls den Vertrag;<br>c) nimmt Kenntnis der Berichterstattung (Soll/Ist-Vergleich) der regionalen SPITEX-Organisation;<br>d) stellt den angeschlossenen Gemeinden Antrag, wenn Leistungen und Abgeltungen vereinbart werden sollen, die nicht lastenausgleichsberechtigt sind |
| Sitzungen                | Die SPITEX-Kommission tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Drei Mitglieder können schriftlich eine Sitzung verlangen   |
| Sitzungsgelder           | Jede Vertragsgemeinde ist für die Entschädigung ihrer Mitglieder selber verantwortlich  |
| Finanzielle Befugnisse   | Die SPITEX-Kommission beschliesst abschliessend Aufwendungen, die im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe der kantonalen Lastenverteilung zugeführt werden können.   |
| Unterschriften           | Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse   |

10) geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2006

# EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

## Anhang II zur Gemeindeverfassung

### Verwandtenausschluss



Legende: ..... = Ehe  
 \_\_\_\_\_ = Abstammung  
 ———— = verstorben

| Dem Gemeinderat sowie den Kommissionen dürfen nicht gleichzeitig angehören |   | Beispiele:  |
|--|---|---|
| a) Verwandte in gerader Linie  | Eltern - Kinder   | A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J                    |
|  | Grosseltern - Grosskinder                                 | A mit H, J, K, L und M  |
|  | Urgrosseltern - Urgrosskinder                             | A mit P und Q   |
| b) Verschwägerte in gerader Linie  | Schwiegereltern   | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O                       |
|  | Schwiegersohn/Schwiegertochter<br>Stiefeltern/Stiefkinder | O mit C und D; N mit E und F<br>B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister                                       | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester                  | K mit L und M; H mit J;<br>D mit E und G                          |
| d) Ehepaare  | Ehepartner  | A mit B1; C mit D; O mit H  |

# **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

## **Anhang III zur Gemeindeverfassung**

### **angestellte Personen**

## **A. öffentlich-rechtlich angestellte Personen**

### **Gemeindeschreiber/Verwaltungsleiter**

|                        |   |
|------------------------|---|
| Anstellungsorgan       | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stelle   | Gemeinderat   |
| Untergeordnete Stelle  | Verwaltungsangestellte, Verwaltungspersonal<br>Ausgleichskassenleiter |
| Finanzielle Befugnisse | Verfügung über Voranschlagskredite bis<br>Fr. 3'000.-- im Einzelfall  |
| Aufgaben               | gemäss Pflichtenheft<br>Verwaltungsleiter mit Verfügungsrecht         |
| Besoldungsrahmen       | gemäss Dienst- und Besoldungsreglement                                |

### **Finanzverwalter/Rechnungswesen**

|                        |   |
|------------------------|---|
| Anstellungsorgan       | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stelle   | Verwaltungsleiter, Gemeinderat  |
| Untergeordnete Stelle  | Angestellte Finanzverwaltung  |
| Finanzielle Befugnisse | keine   |
| Aufgaben               | gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb<br>Verfügungsrecht im Finanzwesen |
| Besoldungsrahmen       | gemäss Dienst- und Besoldungsreglement                                      |

### **Zweigstellenleiter AHV**

|                        |   |
|------------------------|---|
| Anstellungsorgan       | Gemeinderat   |
| Übergeordnete Stelle   | Verwaltungsleiter, Gemeinderat  |
| Untergeordnete Stelle  | Angestellte Zweigstelle AHV   |
| Finanzielle Befugnisse | keine   |
| Aufgaben               | gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb,<br>Verfügungsrecht nach AHV-Gesetzgebung |
| Besoldungsrahmen       | gemäss Dienst- und Besoldungsreglement  |

### **Angestellte der Verwaltung**

|                        |   |
|------------------------|---|
| Anstellungsorgan       | Gemeinderat                               |
| Übergeordnete Stelle   | Verwaltungsleiter, Gemeinderat            |
| Untergeordnete Stelle  | Lehrlinge                                 |
| Finanzielle Befugnisse | keine                                     |
| Aufgaben               | gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb |
| Besoldungsrahmen       | gemäss Dienst- und Besoldungsreglement    |

## **Schulhausabwart**

|                        |  |
|------------------------|--|
| Anstellungsorgan       | Gemeinderat  |
| Übergeordnete Stelle   | Liegenschaftskommission, Gemeindeschreiber im administrativen Bereich <sup>11)</sup> |
| Untergeordnete Stelle  | Reinigungspersonal, Aushilfen  |
| Finanzielle Befugnisse | Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall                    |
| Aufgaben               | gemäss Pflichtenheft und Stellenbeschrieb  |
| Besoldungsrahmen       | gemäss Dienst- und Besoldungsreglement   |

## **Wegmeister/Gemeindearbeiter**

|                        |  |
|------------------------|--|
| Anstellungsorgan       | Gemeinderat  |
| Übergeordnete Stelle   | Gemeinderat, Hoch- und Tiefbaukommission<br>Gemeindeschreiber im administrativen Bereich |
| Untergeordnete Stelle  | Werkhofpersonal, Aushilfen, Stellvertreter   |
| Finanzielle Befugnisse | Verfügung über Voranschlagskredite bis Fr. 1'000.-- im Einzelfall                        |
| Besoldungsrahmen       | gemäss Dienst- und Besoldungsreglement   |

## **B. Weitere Angestellte und Funktionäre**

Der Gemeinderat regelt das Anstellungsverhältnis auf privatrechtlicher Basis im Einzelfall.

- Ackerbaustellenleiter
- Amtsvormund
- Baukontrolleur
- Brennereiaufsichtsstelle
- Brunnenmeister und Zählerableser
- Feueraufseher
- Feuerwehrkommandant
- Friedhofgärtner und Totengräber
- Gemeindeweibel/Ortspolizeidiener
- Kanalisationskontrolleur
- Leiter kriegswirtschaftlicher Arbeitseinsatz
- Leiter Kriegswirtschaftsamt
- Ölfeuerungskontrolleur
- Ortsquartiermeister
- Pferdekontrollführer
- Pflegekinderaufseher
- Reinigungspersonal
- Schulärzte
- Schulzahnärzte
- Schulzahnpflegeleiterin
- Schwellenmeister
- Versiegelungsbeamter
- etc.

11) geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2006

## **C. Angestellte im Erziehungsbereich**

### **Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen**

Anstellungsorgan

Schulkommission

Übergeordnete Stelle

Schulkommission  
fachlich: Schulinspektor